

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1969	Nummer 124
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20318	31. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers	
20314		Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den kommunalen Bereich	1442
203310	28. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Tarifvertrag vom 24. April 1969 zur Änderung des Länderlohnstarifvertrages Nr. 13 vom 1. Februar 1969	1443
203310	28. 7. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Ergänzungstarifvertrag vom 24. April 1969 zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	1444
2180	1. 8. 1969	Bek. d. Innenministers	
		Verbot von Vereinen; Bund Deutscher National-Sozialisten	1446

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
1. 8. 1969	Wahlkonsulat der Demokratischen Republik Kongo, Düsseldorf	1446
	Innenminister	
1. 8. 1969	Bek. – Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1446
31. 7. 1969	Bek. – Anerkennung eines Atemschutzgerätes und von Feuerschutzgeräten	1447
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
28. 7. 1969	RdErl. – Wohngeld; Anwendung des § 29 WoGG	1447
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 46 v. 4. 8. 1969	1448
	Nr. 47 v. 6. 8. 1969	1448
	Nr. 48 v. 8. 8. 1969	1448

20318
20314

I.

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum
BAT für den kommunalen Bereich**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1969 —
III A 4 — 354'69

Die durch RdErl. v. 21. 2. 1968 (MBL. NW. S. 317) neu bekanntgegebene Anlage 1 a zum BAT in der am 31. Dezember 1967 für den gemeindlichen Bereich geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Tarifverträge vom 20. 9. und 23. 10. 1968 (bekanntgegeben durch RdErl. v. 21. 2. 1969 — MBL. NW. S. 490), ist durch den nachstehenden Tarifvertrag vom 25. 6. 1969 geändert und ergänzt worden. Ich gebe den Wortlaut hiermit bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte im Kassen- und Rechnungswesen)**
vom 25. Juni 1969

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für
den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarif-
gemeinschaft deutscher Länder *)**

§ 2

**Aenderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für
den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeit-
geberverbände**

(1) Die Anlage 1 a zum BAT in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:

a) **In Vergütungsgruppe V b**

Angestellte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Buchhalter der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind.

Buchhalter in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten (z. B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung).

b) **In Vergütungsgruppe VI b**

Buchhalter in staatlichen Oberkassen und Zentralkassen.

2. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 1 des Tarifvertrages über die Neufassung von Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VI b bis IV a der Anlage 1 zur TO.A vom 15. Januar 1960 wird gestrichen **).

3. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) **In Vergütungsgruppe V c**

Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn

ihnen überwiegend schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4 und 5)

Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlichen hohen Postenzahlen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Verwalter von Zahistellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Angestellte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenangestellten mindestens der Vergütungsgruppe VIII.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) **In Vergütungsgruppe VIII**

Angestellte, die Buchungen mittels Buchungsmaschinen vornehmen (Maschinenbücher).

c) Nachstehende Protokollerklärungen werden eingefügt:

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in der Reichskassenordnung (RKO) und in der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) als solche bestimmten.

Nr. 2 Der Angestellte führt oder verwaltet verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn er die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchung die Verantwortung zu tragen hat.

Nr. 3 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.

Nr. 4 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Angestellte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

Nr. 5 Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z. B.:

a) Selbständiger Verkehr mit den bewirtschaftenden Stellen;

b) Führen oder Verwalten von Darlehns- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbstständig errechnet werden müssen;

c) selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);

d) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten;

e) selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;

f) Führen und Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;

g) Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind (Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z. B.: In Sammelnachweisen zusammengefaßte Ausgaben; gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltssstellen beschränken);

*) hier nicht abgedruckt; s. SMBL. NW. 20310.

**) s. Anhang III Nr. 3 zum RdErl. v. 21. 2. 1968 (MBL. NW. S. 317).

- h) Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;
- i) Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbstständigem Berechnen von Abschreibungen auf Grund allgemeiner — betraglich nicht festgelegter — Kassen- oder Buchungsanweisungen.
4. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden geändert und ergänzt:
- a) **In Vergütungsgruppe IV a**
Den Tätigkeitsmerkmalen für Leiter von Kassen werden jeweils die Worte „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“ angefügt.
- b) **In Vergütungsgruppe IV b**
Dem Tätigkeitsmerkmal für Leiter von Kassen und dem Tätigkeitsmerkmal für ständige Vertreter der Leiter von Kassen werden jeweils die Worte „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“ angefügt.
- c) **In Vergütungsgruppe V b**
aa) Das Tätigkeitsmerkmal für Angestellte in gemeindlichen Kassen erhält folgende Fassung:
„Angestellte in gemeindlichen Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten und für mindestens fünf Sachbuchhaltereien die Kassenrechnung erstellen und die Haushaltstrechnung vorbereiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)“
bb) Das Tätigkeitsmerkmal für Angestellte in gemeindlichen Buchhalterien erhält folgende Fassung:
„Angestellte in gemeindlichen Buchhalterien, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“
cc) Den Tätigkeitsmerkmalen für Kassierer und den Tätigkeitsmerkmalen für Leiter von Kassen sowie dem Tätigkeitsmerkmal für ständige Vertreter der Leiter von Kassen werden jeweils die Worte „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“ angefügt.
- d) **In Vergütungsgruppe VI b**
aa) Das Tätigkeitsmerkmal für Buchhalter in Kassen erhält folgende Fassung:
„Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.
(Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht)
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4 und 5)“
bb) Das Tätigkeitsmerkmal für Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Buchhalter, Kontenverwalter oder Maschinenbucher unterstellt sind, erhält folgende Fassung:
„Angestellte in Kassen, denen mindestens drei Angestellte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VIII oder Maschinenbucher ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)“
cc) Dem Tätigkeitsmerkmal für Kassierer werden die Worte „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“ angefügt.
dd) Dem Tätigkeitsmerkmal für Verwalter von Zahlstellen und dem Tätigkeitsmerkmal für Leiter von Kassen werden jeweils die Worte „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“ angefügt.
- e) **In Vergütungsgruppe VII**
aa) Das Tätigkeitsmerkmal für Buchhalter und Kontenbuchhalter erhält folgende Fassung:
- „Angestellte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)“
bb) Das Tätigkeitsmerkmal für Maschinenbucher erhält folgende Fassung:
„Maschinenbucher auf Arbeitsplätzen mit umfangreichem und vielfältigem Buchungsanfall.“
cc) Dem Tätigkeitsmerkmal für Kassierer werden die Worte „(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“ angefügt.
dd) Dem Tätigkeitsmerkmal für Zahlstellenverwalter und dem Tätigkeitsmerkmal für Verwalter von Einmannkassen werden jeweils die Worte „(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)“ angefügt.
- f) **In Vergütungsgruppe IX**
In dem Tätigkeitsmerkmal für Angestellte an Buchungs- und Rechenmaschinen werden die Worte „Buchungs- und“ gestrichen.
- (2) Vollbeschäftigte Maschinenbucher der Vergütungsgruppe VII, die überdurchschnittliche Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 8 v. H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen; § 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3 Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Mai 1969 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Mai 1969 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

(3) *

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1969

* Gil: nur für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (vgl. § 1 dieses Tarifvertrages).

— MBl. NW. 1969 S. 1442.

203310

Tarifvertrag vom 24. April 1969 zur Änderung des LänderlohnTarifvertrages Nr. 13 vom 1. Februar 1969

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.04 — 1:69
v. 28. 7. 1969

Den nachstehenden Tarifvertrag vom 24. April 1969, mit dem der LänderlohnTarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 2. 1969 — SBl. NW. 203310 —, geändert wird, geben wir bekannt:

Nach § 2 des Tarifvertrages tritt dieser für das einzelne Land zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Ortszuschlags-tabelle des Zweiten Besoldungs-Neuregelungsgesetzes des Bundes durch Änderung des Landesbesoldungsgesetzes übernommen wird.

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. 1969 S. 466) ist die neue Ortszuschlags-tabelle mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an übernommen worden.

**Tarifvertrag
vom 24. April 1969
zur Änderung des Länderlohnstarifvertrages Nr. 13
vom 1. Februar 1969**

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Länderlohnstarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Worte „29 Pf“ ersetzt durch die Worte „32 Pf“.
2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 74 v. H., für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 88 v. H. und für das sechste und jedes weitere kinderzuschlags-berechtigende Kind in Höhe von 108 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarif-vertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinder-zuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.“
3. Die Anlage zum Länderlohnstarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 wird durch die diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Anlage ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt für das einzelne Land zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem durch Änderung des Landes-besoldungsgesetzes die Ortszuschlagstabelle des Zweiten Besoldungs-Neuregelungsgesetzes des Bundes für dieses Land übernommen wird.

Bonn, den 24. April 1969

**Anlage zum Tarifvertrag
zur Änderung des Länderlohnstarifvertrages Nr. 13**

Lohntabelle

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
II (83 v. H.)	1. — 2. Jahr	334	325
	3. — 4. Jahr	342	332
	5. — 6. Jahr	346	337
	7. — 8. Jahr	351	341
	9. — 10. Jahr	354	344
	ab 11. Jahr	357	347

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
III (88 v. H.)	1. — 2. Jahr	352	343
	3. — 4. Jahr	360	351
	5. — 6. Jahr	365	355
	7. — 8. Jahr	370	360
	9. — 10. Jahr	373	363
	ab 11. Jahr	376	366
IV (91 v. H.)	1. — 2. Jahr	363	353
	3. — 4. Jahr	371	361
	5. — 6. Jahr	376	366
	7. — 8. Jahr	381	371
	9. — 10. Jahr	385	374
	ab 11. Jahr	388	377
V (94 v. H.)	1. — 2. Jahr	374	364
	3. — 4. Jahr	383	372
	5. — 6. Jahr	388	377
	7. — 8. Jahr	393	382
	9. — 10. Jahr	396	386
	ab 11. Jahr	400	389
VI (100 v. H.)	1. — 2. Jahr	396	385
	3. — 4. Jahr	405	394
	5. — 6. Jahr	411	399
	7. — 8. Jahr	416	404
	9. — 10. Jahr	420	408
	ab 11. Jahr	423	411
VII (107 v. H.)	1. — 2. Jahr	421	410
	3. — 4. Jahr	431	419
	5. — 6. Jahr	437	425
	7. — 8. Jahr	442	431
	9. — 10. Jahr	446	435
	ab 11. Jahr	450	438
VII a (110 v. H.)	1. — 2. Jahr	432	420
	3. — 4. Jahr	442	430
	5. — 6. Jahr	448	436
	7. — 8. Jahr	454	441
	9. — 10. Jahr	458	445
	ab 11. Jahr	462	449
VIII (114 v. H.)	1. — 2. Jahr	447	434
	3. — 4. Jahr	457	444
	5. — 6. Jahr	464	450
	7. — 8. Jahr	470	456
	9. — 10. Jahr	474	460
	ab 11. Jahr	478	464
IX (125 v. H.)	1. — 2. Jahr	487	473
	3. — 4. Jahr	498	484
	5. — 6. Jahr	505	491
	7. — 8. Jahr	512	497
	9. — 10. Jahr	517	502
	ab 11. Jahr	521	506

— MBl. NW. 1969 S. 1443.

203310

**Ergänzungstarifvertrag
vom 24. April 1969
zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar
1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.31.14 — 169 —
v. 28. 7. 1969

Den nachstehenden Tarifvertrag vom 24. April 1969,
mit dem der Dritte Änderungstarifvertrag vom 1. Februar
1969 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeits-
bedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder

vom 10. Februar 1965, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 2. 1969 — SMBI. NW. 203310 —, geändert wird, geben wir bekannt:

Nach § 2 des Tarifvertrages tritt dieser für das einzelne Land zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Ortszuschlags-tabelle des Zweiten Besoldungs-Neuregelungsgesetzes des Bundes durch Änderung des Landesbesoldungsgesetzes übernommen wird.

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1969 (GV. NW. 1969 S. 466), ist die neue Ortszuschlags-tabelle mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an übernommen worden.

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Anlage zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969 wird durch die diesem Tarifvertrag bei-gefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt für das einzelne Land zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem durch Änderung des Landes-besoldungsgesetzes die Ortszuschlagstabelle des Zweiten Besoldungs-Neuregelungsgesetzes des Bundes übernom-men wird.

Ergänzungstarifvertrag
vom 24. April 1969
zum Dritten Änderungstarifvertrag vom 1. Februar 1969
zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeits-
bedingungen der Personenkraftwagenfahrer
Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

Bonn, den 24. April 1969

Anlage zum Ergänzungstarifvertrag vom 24. April 1969 für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württem-berg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1 Monats- lohn DM	2 Pauschal- zuschlag DM	1 Monats- lohn DM	2 Pauschal- zuschlag DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 211 Stunden	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	870.96 885.52	29.04 29,48	841.76 856.32	28.24 28,68
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 236 Stunden	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	955.24 974.50	49.76 50.50	931.60 945.86	48.40 49.14
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 236 bis 260 Stunden	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	1 056.92 1 076.04	58.08 58.96	1 023.52 1 042.64	56,48 57.36
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260 bis 284 ¹⁻² Stunden	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	1 161.92 1 181.04	58.08 58.96	1 128,52 1 147.64	56.48 57.36
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	1 270.40 1 289.30	74.60 75.70	— —	— —

2180

Verbot von Vereinen
Bund Deutscher National-Sozialisten

Bek. d. Innenministers v. 1. 8. 1969 — IV A 3 — 222

Gemäß §§ 3 Abs. 4 und 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügenden Teil des von dem Bundesminister des Innern am 29. April 1969 erlassenen und unanfechtbar gewordenen Verbots des Bundes Deutscher National-Sozialisten. Sitz Hamburg.

„Verbotsverfügung“

Der Bund Deutscher National-Sozialisten mit Sitz in Hamburg wird verboten und aufgelöst. Der sofortige Vollzug des Verbotes wird angeordnet.

— MBl. NW. 1969 S. 1446.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

**Wahlkonsulat
der Demokratischen Republik Kongo, Düsseldorf**

Düsseldorf, den 1. August 1969
P A 2 — 430a — 1:69

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Demokratischen Republik Kongo in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Klaus H. Stotz am 16. Juli 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen.

Anschrift: 4 Düsseldorf, Marienstr. 10; Telefon: 35 36 43; Sprechzeit: Di und Do 9.00—12.00 Uhr und 14.00—17.00 Uhr.

— MBl. NW. 1969 S. 1446.

Innenminister

**Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 1. 8. 1969 — I A 4/12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

Heft 237 „Löhne und Gehälter in Nordrhein-Westfalen 1950—1967“
Bezugspreis 4,15 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 238 „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1967“
Bezugspreis 5,15 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 239 „Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1967“
Bezugspreis 7,50 DM zuzüglich Versandkosten
(inzwischen vergriffen)

Heft 240 „Das Rechtswesen in Nordrhein-Westfalen 1956—1966“
Bezugspreis 5,65 DM zuzüglich Versandkosten
(inzwischen vergriffen)

Heft 241 „Die Textilindustrie in Nordrhein-Westfalen 1962—1967“
Bezugspreis 4,20 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 242 „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1967“
Bezugspreis 6,— DM zuzüglich Versandkosten

Heft 243 „Die Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen 1960—1967“
Bezugspreis 2,60 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 244 „50 Jahre Wahlen in Nordrhein-Westfalen“
Bezugspreis 6,65 DM zuzüglich Versandkosten

Heft 245 „Steuern vom Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1965“
Bezugspreis 8,85 DM zuzüglich Versandkosten

b) **Sonderveröffentlichungen**

„Krankenhausatlas Nordrhein-Westfalen“
Bezugspreis 48,— DM zuzüglich Versandkosten

„Merkmale der amtlichen Statistik — Zusammenfassender Katalog 1969 —“
Bezugspreis 10,65 DM zuzüglich Versandkosten

„Das Bruttoinlandsprodukt der kreisfreien Städte und Landkreise in der BRD. Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter. Heft 3: Ergebnisse 1957—1966“
Bezugspreis 9,50 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1968“
Bezugspreis 32,70 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Olpe“
Bezugspreis 2,50 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für die Stadt und den Landkreis Iserlohn“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Köln“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Düren“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten
(inzwischen vergriffen)

„Statistische Rundschau für den Landkreis Kempen-Krefeld“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten
(inzwischen vergriffen)

„Statistische Rundschau für den Landkreis Rheinisch-Bergischer Kreis“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Lübbecke“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Grevenbroich“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Höxter“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Lemgo“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Unna“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Landkreis Bonn“
Bezugspreis 2,95 DM zuzüglich Versandkosten

„Statistische Rundschau für den Regierungsbezirk Düsseldorf“
Bezugspreis 2,80 DM zuzüglich Versandkosten

c) **Statistische Berichte in gehobener Form**

„Die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen am 15. 10. 1967“
Bezugspreis 7,— DM zuzüglich Versandkosten

„Die berufsbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen am 15. 11. 1967“
Bezugspreis 5,50 DM zuzüglich Versandkosten
(inzwischen vergriffen)

„Die Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Sommersemester 1968“
Bezugspreis 3,90 DM zuzüglich Versandkosten

„Die Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, Wintersemester 1968/69“
Bezugspreis 5.20 DM zuzüglich Versandkosten

„Vorläufige Ergebnisse der Handwerkszählung 1968 (Karteiumfrage) — Regionalergebnisse“
Bezugspreis 3,85 DM zuzüglich Versandkosten

„Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen 1966“; Band 1: Landesergebnisse, Band 2: Kreis- und Gemeindeergebnisse
Bezugspreis 16,— DM für beide Bände zuzüglich Versandkosten

„Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1967“
Bezugspreis 3,20 DM zuzüglich Versandkosten

„Die kommunale Verschuldung in Nordrhein-Westfalen; Schuldenstand am 31. 12. 1967“
Bezugspreis 3,— DM zuzüglich Versandkosten

„Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen am 2. 10. 1967“
Bezugspreis 3,10 DM zuzüglich Versandkosten

„Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1966“
Bezugspreis 5,30 DM zuzüglich Versandkosten

„Die Personalkosten im produzierenden Gewerbe Nordrhein-Westfalens 1966“
Bezugspreis 3,25 DM zuzüglich Versandkosten

„Zur Bundestagswahl 1969, Ergebnisse früherer Wahlen“
Bezugspreis 2,65 DM zuzüglich Versandkosten

Die Bände sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1969 S. 1446.

Anerkennung eines Atemschutzgerätes und von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 31. 7. 1969 —
III B 3 — 32.47.1 — 9011/69

I. Atemschutzgerät

Auf Grund der Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray habe ich den nachstehend näher bezeichneten Sauerstoffatmern als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Prüfbescheinigung Nr. 1/69 GG

Kennzeichnung:

Gegenstand: Regenerationsgerät mit Pendelatmung unter Verwendung von chemisch gebundenem Sauerstoff

Hersteller: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin 65, Friedrich-Krause-Ufer 24

Benennung: Sauerstoffatm器 „Audox“

Füllung des Gerätes: chemisch gebundener Sauerstoff.

Die Anerkennung wird wie folgt eingeschränkt:

1. Das Gerät darf nur für eine Gebrauchsduer von etwa 30 Minuten je Einsatz verwendet werden.
2. Das störungsfreie Arbeiten des Gerätes ist auch nach dessen Lagern bei Temperaturen bis höchstens minus 20 °C nachgewiesen.
3. Das Gerät darf nicht bei Vorhandensein zündfähiger Gemische der Zündgruppe G 5 (vgl. § 3 Buchstabe g des VDE-Blattes 0165) zum Atemschutz eingesetzt werden.

4. Die Anerkennung gilt nicht für die von der Firma Auer angegebene fünfjährige Wartungsfreiheit des Gerätes.

II. Feuerschutzgeräte

1. Anerkennung

Die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche sind bei der zuständigen Zentralprüfstelle in Celle nach den Normvorschriften geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Feuerlöschschläuche können Beihilfen nach Nummer 2 a dieses RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBL. NW. 2131) gewährt werden.

2. Aufhebung einer Anerkennung

Die Anerkennung des Feuerlöschschläuches Prüf-Nr. 30—110 (Lfd. Nr. 2 von Abschnitt II der Bek. v. 13. 3. 1959 — MBl. NW. S. 659) hat der Niedersächsische Minister des Innern aufgehoben. Die Anerkennung wird hiermit widerrufen.

Bezug: Bek. v. 18. 2. 1969 (MBl. NW. S. 385).

Anlage

Druckschläuche

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüfzeichen
1.	Fa. Hansens Gummi- u. Pack.-Werke P. u. J. Hansen Hannover-Wülfel	Druckschlauch S 28 für Tanklöschfahrzeuge	70—131
2.	— dito —	Druckschlauch S 32 für Tanklöschfahrzeuge	70—132

— MBl. NW. 1969 S. 1447.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Wohngeld Anwendung des § 29 WoGG

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 7. 1969 — III C 2 — 4.085 — 2271/69

Im Hinblick auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren im Zusammenhang mit § 29 WohngeldG bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau damit einverstanden, daß die Anträge aller Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz auf Gewährung von Wohngeld vorerst nicht abgelehnt, sondern unter Erteilung eines Zwischenbescheides bis zur Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht zurückgestellt werden. Das gilt nicht für Wohngeldanträge, die schon nach geltendem Recht nicht abgelehnt werden dürfen.

Der RdErl. v. 4. 9. 1968 (SMBL. NW. 2374) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1447.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 46 v. 4. 8. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
221	16. 7. 1969	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates	538
223	17. 7. 1969	Bekanntmachung über einen Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland	538
232	16. 7. 1969	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik und des Schiedsvertrages über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Bautechnik	539
75	16. 7. 1969	Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbauregions Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen	542

— MBl. NW. 1969 S. 1448.

Nr. 47 v. 6. 8. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	1. 7. 1969	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung — VStättVO —)	548

— MBl. NW. 1969 S. 1448.

Nr. 48 v. 8. 8. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	29. 7. 1969	Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz — FHG)	572

— MBl. NW. 1969 S. 1448.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehlwertsteuer.